

**307/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 04.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

### **BM FÜR INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ulrike Königsberger-Ludwig und Genossen haben am 29. April 2003 unter der Nummer 352/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „bauliche Erweiterung und Mängelbehebung beim Gendarmeriepostengebäude Amstetten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu Frage 1.:

Nach den Richtlinien für Bau- und Mietangelegenheiten vom Gendarmeriezentralkommando, Abschnitt I., Punkt 1.1., das betrifft die Ausmittlung und Antragstellung für Unterkünfte, hat der Bezirkskommandant bei allfälligen Missständen für Abhilfe zu sorgen, indem er entweder eine neue Unterkunft ausmittelt oder aber bauliche Umgestaltungen, Zumietungen, etc, im Dienstwege beantragt. Auf nunmehrige Initiative des Bezirkskommandanten wurden vor kurzem im Rahmen einer Erörterung begonnen, Möglichkeiten einer Verbesserung der Unterkunftssituation und Behebung der Mängel zu erarbeiten.

#### Zu Fragen 2 und 3.:

Wegen der Beanstandung durch das Arbeitsinspektorat wurde eine freistehende, an den Gendarmerieposten angrenzende Wohnung bis dato nicht gekündigt. Im Zuge der Besprechung soll nunmehr ein Konzept zu einer funktionell sinnvollen Einbindung dieser Raumressource ausgearbeitet werden.

Der räumlichen Erweiterung am bisherigen Standort wird aus strategischen und ökonomischen Erwägungen auch von Seiten des BM.I der Vorzug gegenüber einer Verlegung bzw. Neuerrichtung gegeben. Die Inangriffnahme muss vom

Besprechungsergebnis, der weiteren Planung und der budgetären Bedeckbarkeit der noch zu ermittelnden und von Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen bestimmten Kosten abhängig gemacht werden.

Zu Frage 4.:

Eine Behebung der aufgezeigten Mängel ist arbeitsökonomisch sinnvoll nur im Zusammenhang mit der räumlichen Neuordnung der Dienststelle im Zuge der Erweiterung durch die Einbindung der zit. Wohnung möglich und soll dieser Überlegung folgend auch im Rahmen einer Zweckadaptierung durchgeführt werden.

Zu Frage 5.:

Die Klimatisierung von Räumlichkeiten ist umfassend zu betrachten, wobei das Ressort hier neben den Dienstgeberverpflichtungen auch die budgetären Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen hat.